



Markt Mittenwald

Dammkarstraße 3 • 82481 Mittenwald
Internet: www.markt-mittenwald.de

Markt Mittenwald • Postfach 248 • 82478 Mittenwald

Firma
Toni Ungelert GmbH&Co.KG
Bahnhofstr. 24
86983 Lechbruck am See

Sachbearbeitung: **Herr Sprenger**
Telefon: **08823/3320**
Telefax: 08823/33-55
E-Mail: ordnungsamt@markt-mittenwald.de
Zimmer: **08**
Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:
Unser Geschäftszeichen:
Mittenwald, den **09.11.2025**

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
Anordnung einer Verkehrsbeschränkung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 1
Satz 2 und § 45 Abs. 3 Satz 1 StVO**

Zum Antrag vom 04.11.2025	Antragsteller Herr Stefan Lang
Maßnahmenbezeichnung Kabelbauarbeiten für die DTAG Störung	

Der Markt Mittenwald erlässt folgende Anordnung:

- | | | |
|---|---|--|
| ☐ Verkehrsbeschränkung(en) | ☒ Halbseitige Sperrung des Verkehrs | ☐ Gesamtspernung des Verkehrs |
| ☐ Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich | | ☐ Sperrung für den Fahrradverkehr |
| ☐ Verkehrssicherung | ☐ Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße | ☐ Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs |
| ☐ Sperrung für Fahrzeuge über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht | | m Breite m Höhe |

1. Örtlichkeit	<i>Straße / Straße / von Haus-Nr. bis Haus-Nr.</i> Arzgrubenweg 3 (siehe Anlage)
2. Genehmigungszeitraum	<i>Bezeichnung / von / bis / max. Eingriffsdauer in Tagen</i> 10.11.-28.11.2025

Sparkasse Oberland
Raiffeisenbank Mittenwald
Hypovereinsbank

IBAN DE18 7035 1030 0018 1003 13
IBAN DE75 7016 9459 0000 0506 36
IBAN DE08 7032 0090 1680 1062 03

BIC BYLADEM1WHM
BIC GENODEF1MTW
BIC HYVEDEMM654

3. Grund	☐ Straßenbau ☐ Sonstiges ☒ Aufgrabungsarbeiten
4. Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung	☐ Umleitungsplan lt. Anlage
	☐ Verkehrszeichenplan lt. Anlage
	☒ Regelplan Bl/2 abgeändert (siehe Anlage)
	☐ Beschilderung gemäß Anordnungspunkt 5
5. Beschilderung	
6. Kosten	☒ Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es wird eine Gebühr von 53,00 € festgesetzt (§ 1 Abs. 1 i.V.m. Gebührennummer 261, § 4 Abs. 1 Nr. 1 GebOSt) ☐ kostenfrei nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GebOSt
7. Ansprechpartner	Name: Herr Kneisl tel. Erreichbarkeit: 08862/7355
8. Sonstiges	• Die anliegenden Anwohner sind rechtzeitig über die bevorstehende Maßnahme zu informieren. • Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass eine problemlose Abfuhr der öffentlichen Müllentsorgung zu den feststehenden Terminen möglich ist, im Notfall muss eine Sammelstelle vereinbart werden. • Die fußläufige Erreichbarkeit muss für Rettungskräfte andauernd gewährleistet sein, insbesondere für die Anwesen „Arzgrubenweg 5+7“.



Sprenger
Ordnungsamt

Auflagen/Nebenbestimmungen:

1. Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sind umgehend an die anordnende Behörde zu melden.
2. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
3. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
4. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV- StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
5. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
 - 5.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
 - 5.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
 - 5.3. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
 - 5.4. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
 - 5.5. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoffering) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
6. Absperrung der Arbeitsstelle.
 - 6.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
 - 6.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
 - 6.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
 - 6.4. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
7. Kennzeichnung bei Nacht.
 - 7.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
 - 7.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
 - 7.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
8. Sicherung von Fußgängern.
 - 8.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordswellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
 - 8.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
 - 8.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
 - 8.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
9. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.
10. Der (Bau-)Unternehmer hat im Hinblick auf seine Verkehrssicherungspflicht ständig eigenverantwortlich zu prüfen, ob zur Sicherung des Straßenverkehrs Maßnahmen geboten sind, die über diese verkehrsrechtliche Anordnung hinausgehen. Erscheinen hiernach zusätzliche (verkehrsrechtliche) Maßnahmen geboten, ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde, bei Gefahr im Verzug bei der Polizei, ggf. unter Vorlage eines geänderten Verkehrszeichenplanes, eine ergänzende Anordnung einzuholen.
11. Soweit vorhandene Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und/oder Markierungen aus Anlass der Arbeitsstelle entfernt, abgedeckt, ausgekreuzt oder ergänzt wurden, sind diese mit der verkehrssicheren Beendigung der Arbeiten wieder in ursprünglichen Zustand herzustellen.

Allgemeine Hinweise:

1. Gem. § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind vom Antragsteller zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Diese Anordnung ist jederzeit widerrufbar/änderbar.

5. Die Vorgaben der ASR 5.2 sind zu beachten.
6. Sofern die zur Ausführung der Verkehrsordnung benötigten Verkehrseinrichtungsgegenstände nicht bei der ausführenden Baufirma oder Drittanbietern geliehen werden können, besteht je nach Verfügbarkeit ggf. die Möglichkeit, diese beim Markt Mittenwald kostenpflichtig auszuleihen. Bei Interesse können Sie sich hierzu mit dem Bauhof unter 08823 926437 in Verbindung setzen. Die entsprechende Preisgestaltung finden Sie auf der Homepage unter <https://www.markt-mittenwald.de/satzungen-und-verordnungen> (Unterpunkt „Formulare“).

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wiederherzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch Einreichen.

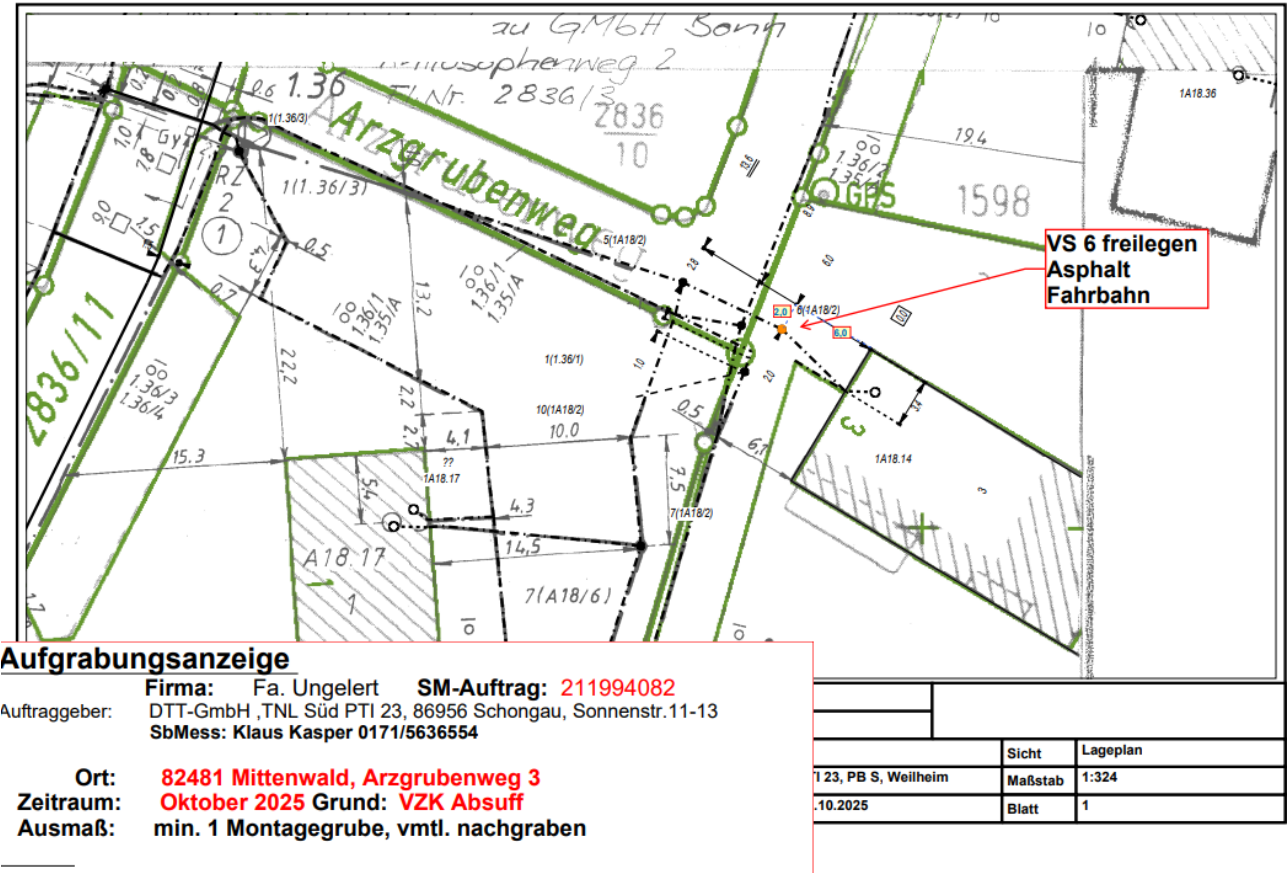
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

In Abdruck:

- Tiefbauamt Herrn Reiser
- PI Garmisch-Part.
- Feuerwehr Mittenwald
- LRA Abfallentsorgung
- KEW Mittenwald

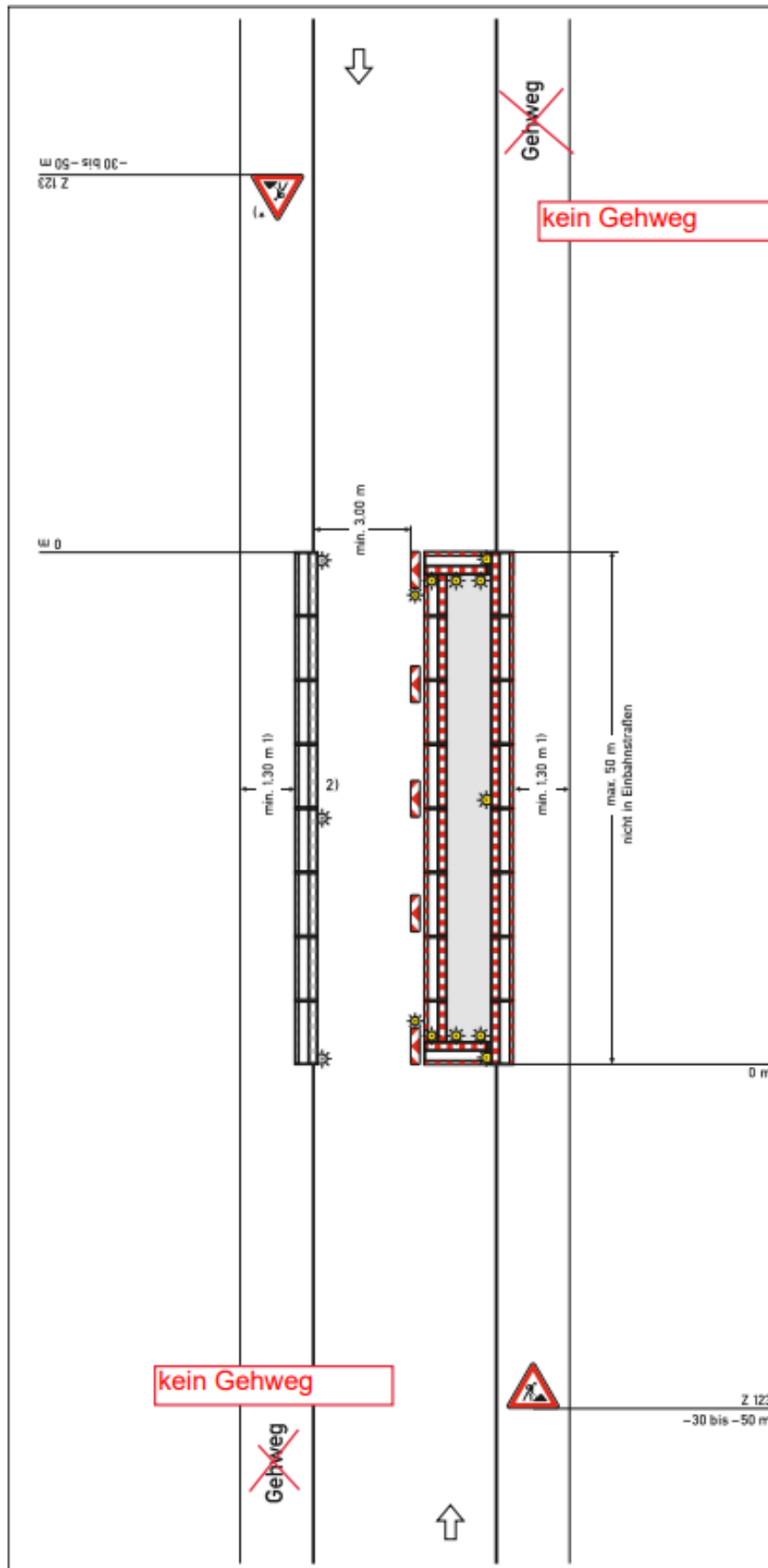
jeweils m. d. B. u. K.

Anlage:



Mittenwald,
Arzgrubenweg 3





Regelplan B I/2 **abgeändert**

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)

Längsabspernung zur Fahrbahn
 – durch doppelseitige Leitbaken
 – bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
 Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung
 durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

– doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte

– bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen: einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*1) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen